

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2005/2006 - Ausgegeben am 10. November 2005 - 3. Stück

SATZUNG

3. **Änderung des II. Abschnitts der Satzung**
4. **Änderung des III. Abschnitts der Satzung**
5. **Änderung des X. Abschnitts der Satzung**

3. Änderung des II. Abschnitts der Satzung

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2005 folgende Änderung des II. Abschnitts der Satzung beschlossen:

§ 3 Abs. 1 des II. Abschnitts lautet:

§ 3. (1) Für die Curricula der medizinischen Studien sind Z 4.1, 4.3 und 4.4 der Anlage 1 sowie Z 2.4 der Anlage 2 zum UniStG mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass das Ausmaß der Pflichtfamulatur mindestens 18 Wochen beträgt.

Der Vorsitzende des Senats
Arnold Pollak

4. Änderung des III. Abschnitts der Satzung

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2005 folgende Änderung des III. Abschnitts der Satzung beschlossen:

§ 10 Abs. 2 des III. Abschnitts lautet:

§ 10. (2) Die Bestellung der Curriculumkoordinatoren erfolgt mit Zustimmung der Betroffenen durch das Rektorat auf Vorschlag des Curriculumsdirektors.

§ 11 des III. Abschnitts wird gestrichen

§ 16 des III. Abschnitts lautet:

§ 16. Die Tätigkeit als Curriculum-Koordinator/in zählt zu den Dienstpflichten. Das Ausmaß dieser Tätigkeit ist vom Rektorat in der Zielvereinbarung mit dem/der Leiter/in jener Organisationseinheit zu verankern, der der/die Curriculum-Koordinator/in zugeordnet ist. Die Tätigkeit als Curriculum-Koordinator/in wird als Leistung dieser Organisationseinheit in der Zielvereinbarung entsprechend berücksichtigt.

Der Vorsitzende des Senats
Arnold Pollak

5. Änderung des X. Abschnitts der Satzung

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2005 gemäß § 19 Abs. 2 Z 6 in Verbindung mit § 44 UG 2002 folgende Änderung des X. Abschnitts der Satzung beschlossen:

§ 26a des X. Abschnitts (Frauenförderungsplan) samt Überschrift lautet:

Zusätzliche Bestimmungen für Habilitationsverfahren

§ 26a. Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, maximal zu zweit, an Sitzungen der Habilitationskommissionen teilzunehmen und Anträge zu



stellen, Sondervoten zu Protokoll zu geben sowie bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern der Habilitationskommission in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind fristgerecht zu jeder Sitzung der Habilitationskommission nachweislich zu laden. Unterbleibt die Ladung, hat die Habilitationskommission in einer neuerlichen Sitzung unter ordnungsgemäßer Beziehung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Beratung und Beschlussfassung neuerlich durchzuführen. Ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so muss dies der Habilitationskommission schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vorsitzende des Senats
Arnold Pollak

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz
Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.